

## **Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching**

**am Montag, den 01.10.2012 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.**

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**  
Schriftführer: **Marcus Koslow**

**Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.**

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 16 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

### I. Öffentlicher Teil

#### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.09.2012**

Die Sitzungsniederschrift vom 10.09.2012 wird genehmigt.

**Beschluss:**

**16 / 0**

#### **2. Bauleitplanung der Gemeinde Eching - Bebauungsplan „MI-Hauptstraße im Ortsteil Viecht**

**Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange der in der Zeit vom 06.08.2012 bis 05.09.2012 (Entwurf in der Fassung vom 23.07.2012) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2012 bis 04.09.2012 (Entwurf in der Fassung vom 23.07.2012)**

##### Sachverhalt

Mit Beschluss vom 11.06.2012 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „MI Hauptstraße“, Eching; im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 25.06.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes „MI – Hauptstraße“ Eching“; in der Fassung vom 25.06.2012 zu. (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurde in der Zeit vom 02.07.2012 bis 11.07.2012 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 03.07.2012 bis 11.07.2012 durchgeführt.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der verkürzten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 23.07.2012.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 07.08.2012 bis 04.09.2012 durchgeführt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 06.08.2012 bis 05.09.2012 durchgeführt.

**Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:**

- Landratsamt Landshut – Wasserwirtschaft
- Regionaler Planungsverband
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Bayer. Forstamt
- Vermessungsamt Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Industrie- und Handelskammer

- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz Bayern, Kreisgruppe Landshut
- Direktion für ländliche Entwicklung, Landau
- Kreisbrandrat Thomas Loibl, Rottenburg
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Tiefenbach
- Gemeinde Vilsheim

**Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:**

**Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.**

- Stadt Landshut - 06.08.2012
- Regierung von Niederbayern – 07.08.2012
- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, 03.08.2012
- Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, 14.08.2012
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44, 03.08.2012
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde, geantwortet am 23.08.2012 (im Schreiben 23.09.2012)
- VG Mauern, Gemeinde Wang – 09.08.2012
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, geantwortet am 04.09.2012

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0**

<b>1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b> <b>Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:</b>	
<b>1.1 Wasserwirtschaftsamt Landshut , geantwortet am 08.08.2012</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
2.6 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage zu Kap. 5.6 ist anzumerken, dass das Gebiet im Trennsystem entwässert wird, da ja eine getrennte Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Versickerung) vorgesehen ist. Dass das Schmutzwasser dabei auf die vorhandene Mischwasser-kanalisation geleitet wird, hat keine Auswirkung auf die Trennentwässerung des vorliegenden Planes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Begründung wird unter Punkt 5.6 entsprechend geändert.
<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung wird im Kapitel 5.6 sinngemäß wie folgt ergänzt: „Die Entwässerung im Trennsystem ist ausdrücklich erwünscht. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen soll, wenn möglich, auf dem Grundstück versickert werden. Das Schmutzwasser kann dem bestehenden Mischwasserkanal zugeführt werden.“	
<b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>16 / 0</b></span>	

<b>1.2 Landratsamt Landshut – Immissionsschutz, geantwortet am 13.08.2012</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)  Auf die Stellungnahme vom 09.07.2012 des Sachgebietes Immissionsschutz wird verwiesen.  09.07.12: „Die Planung wurde bereits mit Herrn Schönleitner vorbesprochen. Wesentliches Ergebnis: Ein schalltechnisches Gutachten ist im Vorfeld nicht erforderlich. Die einzelnen schalltechnischen Anforderungen müssen jedoch später im Rahmen der jeweiligen Bauanträge durch schalltechnische Gutachten geprüft und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Abwägung hierzu ist bereits erfolgt.  Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.

<b>1.2 Landratsamt Landshut – Immissionsschutz, geantwortet am 13.08.2012</b>	
Stellungnahme	Abwägung
nachgewiesen werden. Eine entsprechende Formulierung ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Aus der Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen gegen die Planung keine Bedenken.“	
<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
<b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>16 / 0</b></span>	

<b>1.3 Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau, geantwortet am 27.08.2012</b>	
Stellungnahme	Abwägung
Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände. Es ist jedoch folgendes zu beachten: Das Baugebiet liegt in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße (B11). Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub, etc.) Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen  Diese Anregung ist bereits in den Hinweisen durch Text, Punkt E.6, berücksichtigt.
<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
<b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>16 / 0</b></span>	

<b>1.4 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, geantwortet am 05.09.2012</b>	
Stellungnahme	Abwägung
<i>Von Seiten des Zweckverbandes haben sich zur Stellungnahme vom 11.07.2012 keine Änderungen ergeben. Fristgerecht am 05.09.2012 übersenden wir Ihnen hiermit in Kopie, die Stellungnahme vom 11.07.2012 sowie den Lageplan für das Gebiet "Viecht, MI -Hauptstraße". Es wird um Übersendung eines Auszuges des entsprechenden Gemeinderatsprotokolls gebeten.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle Anregungen betreffen primär die Objekt- und Erschließungsplanung und nicht den Bebauungsplan.
<b><u>11.07.2012</u></b> <u>Zur Begründung 5.5 Wasserversorgung (Seite 8)</u> <i>Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung</i>	Die Abwägung hierzu ist bereits erfolgt.

Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 / 9201- 0, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet „Viecht, MI - Hauptstraße“ (Entwurf) aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann.

Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen in der Aster Straße und in der Hauptstraße in DN 80 PVC bis DN 150 PVC, ist der Anschluss an die Wasserversorgung möglich.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Es wird gefordert, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zum Anschluss an die Wasserversorgung, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde Eching, erfolgt durch den Zweckverband Wasser-versorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen,

Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde Eching und den weiteren Versorgungs-sparten koordiniert werden können.

#### Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „Viecht, MI - Hauptstraße“ stehen rechnerisch für den Brandschutz 26,67 l/s (~ 96 m³/h) mit einem Vordruck von 2,5 bar sowie über mind. 2 Std. aus der Druckzone Hochbehälter Hofham zur Verfügung. Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden

Die bestehende Wasserversorgungsstrasse verläuft überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Geltungsbereich befindet sich lediglich der Hausanschluss der Gastwirtschaft. Deswegen wird auf eine nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan verzichtet.

Dem Zweckverband wird zu gegebener Zeit eine rechtskräftige Ausfertigung des

<p>Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.  <u>Erschließungskosten</u>  Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.  Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>
<p><b>Beschluss:</b>  Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.  Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>16 / 0</b></span></p>	

<p><b>1.5 E.ON BAYERN AG, geantwortet am 24.08.2012</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>wie dem Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2012 zu entnehmen ist, werden unsere Anregungen und Hinweise beachtet bzw. sind in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit besteht mit dem Auslegungsentwurf des Bebauungsplanes „MI - Hauptstraße“ Einverständnis.</p> <p>Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 05.07.2012 zum Planvorgänger weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung eines rechtsverbindlichen Planes.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Der E.ON Bayern AG wird zu gegebener Zeit eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>
<p><b>Beschluss:</b>  Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.  Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>16 / 0:</b></span></p>	

<p><b>1.6 Deutsche Telekom, geantwortet am 30.08.2012</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

<p>Im Randbereich des Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplante Bau- maßnahme möglicherweise berührt werden. Zu Ihrer Information haben wir einen entsprechenden Bestandsplan beigefügt. Im Gehwegbereich entlang der Aster Straße ist eine bestehende umfangreiche Telekom- anlage, um Rücksicht wird gebeten. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Der ungestörte Betrieb der Tele- kommunikationslinie muss weiterhin gewähr- leistet werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbe- sondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baum- pflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich lediglich die bestehenden Haus- anschlüsse der Telekommunikationsanlagen. Deswegen wird auf eine Darstellung im Bebauungsplan verzichtet.</p> <p>Dieses Merkblatt ist im Punkt E.3.2 (Hinweise durch Text) bereits erwähnt. Die Bäume an den Stellplätzen sind 2,5m vom Gehwegrand entfernt, sie entsprechen also den Vorgaben aus dem o.g. Regelwerk.</p>
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>16 / 0</b></span></p>	

<p><b>1.7 Stadt Moosburg, geantwortet am 02.08.2012</b></p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Zu o.a. Bauleitplanung bestehen seitens der Stadt Moosburg keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung der Stadt Moosburg zur o.a. Planung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stadt Moosburg wird nicht weiter an der Planung beteiligt.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>16 / 0:</b></span></p>	

<p><b>1.8 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, geantwortet per mail am 27.08.2012</b></p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommuni- kationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestands- plänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin,</p>	<p>Abwägung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den bestehenden Telekommunikations-</p>

<p>dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>anlagen von Kabel Deutschland handelt es sich um die Hausanschlüsse der Gastwirtschaft. Deswegen wird entgegen dem Beschluss vom 23.07.12 auf eine Darstellung im Bebauungsplan verzichtet.</p> <p>Die Anregung betrifft primär spätere Objektplanungen im Geltungsbereich. Die Leitungen sind bei diesen Planungen entweder hinreichend zu berücksichtigen bzw. falls Verlegungen erforderlich sind, rechtzeitig beim Versorgungsträger anzumelden und abzustimmen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist hierdurch nicht veranlasst.</p> <p>Der textliche Hinweis unter Punkt E.3.1. wurde bereits entsprechend geändert und ergänzt: <i>... Vorhandene Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen weder überbaut noch vorhandene Überdeckungen verringert werden....</i></p>
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>16 / 0</b></span></p>	

<b>2 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>	
Stellungnahme	Abwägung
keine	Kenntnisnahme.
<p><b>Beschluss:</b> Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.</p>	
<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>16 / 0:</b></span></p>	

### **3. Bauleitplanung der Gemeinde Eching — Bebauungsplan „MI-Hauptstraße“ im Ortsteil Viecht**

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat stimmt nach erfolgter Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 07.08.2012 bis 04.09.2012 und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit von 03.08.2012 bis 05.09.2012 den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „MI-Hauptstraße“, OT Viecht mit den o.g. beschlossenen Änderungen zu.



Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan entsprechend dem Entwurf vom 23.07.2012 gemäß § 10 BauGB Abs. 1, Art. 81 BayBO sowie Art.3 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung. Der Plan erhält das Fassungsdatum vom 01.10.2012. Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Satzung bekannt zu machen.

**Beschluss:** **16 / 0**

#### **4. Bauvoranfrage**

Zu der Bauvoranfrage einer Bauherrin aus Fürstenstein zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen auf Grundstück mit Flur-Nr. 1777 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Thal, St. Vitus-Str. 4 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines bebauten Ortsteiles und fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

**Beschluss:** **16 / 0**

#### **5. Bauanträge**

Zu dem Bauantrag eines Bauherrn aus Haunwang zum Einbau von Dachgauben und Einbau einer Treppe in ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 2419 der Gemarkung Haunwang, im Ortsteil Haunwang, Weinberg 2 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb einer rechtsgültigen Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Haunwang. Das Bauvorhaben fügt sich in das Ortsbild und der näheren Umgebung ein.

**Beschluss:** **16 / 0**

Dem Bauantrag eines Ehepaars aus Viecht zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Grundstück mit Flur-Nr. 180/32 der Gemarkung Viecht im Ortsteil Viecht, Tulpenstraße 3 wird zugestimmt.

Die erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen vom Bebauungsplan „Viecht-Süd“ werden erteilt. Die Überschreitung der Wandhöhe und der Firsthöhe wird nur in dem Umfang bewilligt, wie dies bei dem südlichen Nachbarn der Fall war.

**Beschluss:** **15 / 0**

#### **6. Änderungen von Bebauungsplänen der Gemeinde Eching vor dem Jahre 1995**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde eine Auflistung von allen Bebauungsplänen und Deckblättern der Gemeinde Eching ausgehändigt, die in Zusammenhang mit der Wohnbebauung aufgestellt und jetzt Rechtskraft haben.

Nach einer kontroversen Diskussion soll eine noch genauere Differenzierung der Bebauungspläne und Deckblätter erfolgen mit der Unterscheidung, in welchen Bebauungsplänen bereits der Baustil E + I möglich ist. Ebenso soll geklärt werden in welchen Deckblättern lediglich die Grundstücksparzellierung verändert wurde und welche die textlichen Festsetzungen wie Bauweise, Wandhöhe und Firsthöhe angepasst worden sind.

In einer der nächsten Sitzungen wird eine weitere Beratung und ggf. Beschlussfassung hierüber fortgeführt.

**ohne Beschluss**

## **7. Einziehung (Art. 8 BayStrWG) des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Flur-Nr. 101 der Gemarkung Viecht**

Der öffentliche Feld- und Waldweg mit Fl.Nr. 101 der Gemarkung Viecht ist gemäß Art 8 Absatz 1 Bay StrWG einzuziehen, da der Weg in der Natur nicht mehr besteht und sämtliche Feldzufahrten auch nach der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges weiterhin möglich sind.

Die Mitglieder des Gemeinderates befürworten die Einziehung des Weges und beauftragen die Verwaltung, das Verfahren einzuleiten.

**Beschluss:**

**16 / 0**

## **8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Für den neu einzurichtenden Waldkindergarten ist nach den Vorgaben des Landratsamtes als dauerhafter Unterstand ein Wohncontainer einem Bauwagen vorzuziehen, da dieser die brandschutzrechtlichen Auflagen wie z.B. zwei gegenüberliegende Türen erfüllen würde.

Der Kauf und die Aufstellung des gebrauchten Doppelcontainers zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 11.781,-,- incl. MwSt. wurde befürwortet.

**ohne Beschluss**

## **9. Änderung von Hausnummern oder Umbenennung eines Teilstücks der Bichlmannstraße**

Bürgermeister Held informiert die Mitglieder des Gemeinderates über die Hausnummernsituation entlang der Bichlmannstraße im „GE Haselfurth“ und „GE-Haselfurth-Erweiterung“. Derzeit beginnt die Bichlmannstraße mit Hs-Nr. 1 bei der Firma M Consult GmbH und wird mit Hs-Nr. 2, Hs-Nr. 3 usw. fortgesetzt. Nachdem Gewerbebetriebe auf der rechten Straßenseite „GE-Haselfurth-Erweiterung“ hinzukommen und diese Betriebe ebenfalls eine Hausnummer benötigen, werden verschiedene Lösungen diskutiert. Letztendlich entscheidet sich das Gremium für eine komplette Neuverteilung von Hausnummern entlang der Bichlmannstraße. Grundstücksbesitzer bzw. Gewerbebetriebe links der Bichlmannstraße, beginnend ab der Erdinger Straße, sollen die ungeraden Hausnummern erhalten, rechts der Bichlmannstraße, ebenfalls beginnend bei der Erdinger Straße sollen die geraden Hausnummern erhalten. Die neuen Hausnummern sollen ab dem 01.01.2013 Gültigkeit haben.

Den Mitgliedern des Gemeinderates ist bewusst, dass die Änderung der Hausnummern den Gewerbetreibenden viel Arbeit und auch Unkosten abverlangt, eine Neustrukturierung der Hausnummern aber unbedingt erforderlich ist, damit sich nicht nur die Zusteller und Lieferanten besser orientieren können, sondern auch Rettungs- und Hilfskräfte schneller zum Einsatzort kommen können.

Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig die Gewerbebetriebe darüber zu informieren und ihnen eine neue Hausnummer mitzuteilen.

**Beschluss:**

**15 / 1**

## **10. Informationen des Bürgermeisters**

*Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten zur Kenntnis gegeben:*

Am 13.09.2012 fand zusammen mit den Gemeinden Buch am Erlbach, Tiefenbach, Kumhausen, der Stadt Landshut und der Gemeinde Eching eine Informationsveranstaltung zum Thema Nebenflüsse der Isar statt (WRRRL-Richtlinien). Die Veranstaltung war gut besucht. Am 14.09. fand eine Uferbegehung entlang des Erlbaches und des Gleißenbaches statt. Die bei der Uferbegehung aufgenommenen und besprochenen Verbesserungen werden derzeit vom Planungsbüro Lincke und Kerling ausgearbeitet, damit dies im Anschluss im Gemeinderat besprochen werden können.

Ab 09.10.2012 wird voraussichtlich die Hochfrequenzanlage im Ortsteil Weixerau Mühlenstraße 18 von Vodafone – Mobilfunknetz D 2 – mit LTE ausgestattet und in Betrieb gehen. Anzeige hierfür ist am 27.09.2012 vom Landratsamt Landshut bei der Gemeinde Eching eingegangen.

Der VDSL-Ausbau im Bereich Weixerau und Thal schreitet sehr gut voran. Eventuell kann schon ab Mitte November gebucht werden, so dass VDSL ab dem 01.12.2012 statt 01.01.2013 zur Verfügung steht.

Der Vertrag mit der Deutschen Telekom in Bezug auf den Ausbau der Breitbandversorgung in den Ortsteil Weixerau und Thal muss wegen geringerer Kosten abgeändert werden. Bei dem ursprünglichen Vertrag sollten insgesamt 4 DSLAM-Schränke auf- bzw. ausgebaut werden. Nun stellt sich heraus, dass nur drei Schaltschränke ausgebaut werden müssen. Die Kosten für die Gemeinde Eching verringern sich durch den Wegfall des vierten Schaltschranks von EUR 101.000,- auf EUR 88.721,-. Die Änderung wird genehmigt.

**Beschluss:**

**16 / 0**

An den beiden Schulstandorten Kronwinkl und Ast besuchen nach derzeitigem Stand insgesamt 386 Kinder die Grund- und Mittelschule Kronwinkl.

Das von der Gemeinde Eching dem TSV Kronwinkl als Zwischenfinanzierung zur Verfügung gestellte Darlehen in Höhe von EUR 60.000,- wurde zurückbezahlt.

Die Verlängerung des Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße von der Unterführung durch die B 11 in Richtung Kriegerdenkmal wird bis Ende Oktober 2012 in Angriff genommen. Der Gestattungsvertrag vom Landkreis Landshut liegt noch nicht vor, trotzdem kann nach telefonischer Rückfrage beim Tiefbauamt des Landkreises mit den Bauarbeiten schon begonnen werden.

Am heutigen 01.10.2012 war Bewerbungsende beim VOF-Verfahren für den Neubau der Kinderkrippe. Der Gemeinde ist noch nicht bekannt, wie viele Büros sich beworben haben.

**Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:**

Mitglieder des Gremiums sprachen den Vandalismus im Ortsteil Viecht durch Kinder unter 14 Jahren an, der erheblichen Schaden verursacht hat.

Weiter wurde nachgefragt, ob die Gemeindeverwaltung von der Nachbargemeinde Tiefenbach informiert wird, wenn auf dem ehemaligen Tennisplatz an der Gemeindegrenze von Tiefenbach zu Eching Veranstaltungen genehmigt werden, die erhebliche Lärm-Emissionen für den Ortsteil Viecht verursachen. Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeindeverwaltung von der Nachbargemeinde keine Informationen erhalte. Wegen einer massiven Störung, wo die Musikgruppen die ganze Nacht bis morgens um 06:00 Uhr aufspielten, bei der Gemeinde Tiefenbach vorstellig wurde. Bei massiver Ruhestörung sollte künftig die Polizei gerufen werden, damit dem Treiben an der Gemeindegrenze Einhalt geboten wird.

Ein Gemeinderat fragte nach, ob durch Schwarzwild, das hin und wieder in der Gemeinde gesehen wird, für die Kinder des Waldkindergartens eine Gefahr bedeutet. Hierzu stellt der Bürgermeister fest, dass das Waldstück „Am Lenghardt“ für das Schwarzwild zu klein ist, außerdem keine Speisereste um das Domizil des Waldkindergartens vorhanden sind. Nachts, wo das Schwarzwild aktiv ist, sind die Kinder nicht im Wald.

**ohne Beschluss**

.....  
Vorsitzender  
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....  
Schriftführer  
Marcus Koslow